die am 31. Dezember 1969 angewandten Zollsätze anzuwenden.

Die Anwendung einer Ausnahmebestimmung in der Art der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist genehmigt werden. Die Geltungsdauer der nach Artikel 26 erteilten Ermächtigung ist daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und in jedem Fall bis zum 31. Dezember 1970 zu befristen.

Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern betragen nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtwertes der Einfuhren Deutschlands aus den genannten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, ab 1. Januar 1970 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und längstens bis zum 31. Dezember 1970 auf die im Anhang genannten Erzeugnisse weiterhin die am 1. Januar 1957 angewandten und nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angenäherten Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.10	Speiseessig

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aus Mitgliedstaaten, in denen ein Monopol besteht, nach Belgien, Luxemburg und den Niederlanden

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/67/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 46 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 46 des Vertrages kann, wenn in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung besteht und dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird, dieser letztere Mitgliedstaat nach Genehmigung durch die Kommission geeignete Maßnahmen erlassen, die insbesondere in der Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestehen können.

Die Regierungen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande haben am 21. Dezember 1969 bei der Kom-

mission beantragt, gemäß Artikel 46 des Vertrages eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aus anderen Mitgliedstaaten in ihr Staatsgebiet festzusetzen.

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 7a (1) Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die Liste des Anhangs II des Vertrages aufgenommen.

Für dieses Erzeugnis bestehen in Frankreich und in Deutschland Monopole; diese Monopole nehmen einen Preisausgleich vor, der es ermöglicht, Alkohol für bestimmte Verwendungszwecke und insbesondere bei der Ausfuhr zu einem Preis zu verkaufen, der niedriger ist als sein Gestehungspreis.

Diese Monopole bestehen nach wie vor; es ist noch keine gemeinsame Marktordnung erlassen worden, damit diese Praktik verschwindet.

Der Schutz der belgischen, luxemburgischen und niederländischen Erzeuger von Agraralkohol gegen Niedrigpreiseinfuhren aus Mitgliedsländern, in denen ein Monopol besteht, erfolgt gegenwärtig durch innergemeinschaftliche Zölle.

Am 1. Januar 1970 werden die restlichen innergemeinschaftlichen Zölle aufgehoben, so daß die Erzeugung von Agraralkohol in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden aus den vorstehend dargelegten Gründen durch die französischen und deutschen Marktordnungsmaßnahmen in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird.

Durch die Einführung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Agraralkohol aus Deutschland und Frankreich in die Beneluxländer können normale Wettbewerbsbedingungen wiederhergestellt werden. Mit Rücksicht auf die bestehenden Preisunterschiede überschreitet eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 80 v. H. des am 31. Dezember 1969 bestehenden Zollschutzes nicht das zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderliche Ausmaß. Wegen der sich aus der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1970 ergebenden Erhöhung der Zollsätze gegenüber dritten Ländern beeinträchtigt diese Abgabe nicht die Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten.

Infolge der Preise bei der Erzeugung von Agraralkohol in Italien wird dieser nicht in erheblichen Mengen in die Beneluxländer ausgeführt; daher sind bei der Einfuhr von Agraralkohol aus Italien nach Belgien, Luxemburg und den Niederlanden keine Maßnahmen erforderlich —

(1) ABl. Nr. 7 vom 30. 1. 1961, S. 71/61.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 22.08 ex 22.09	Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke und zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)

(2) In Anwendung dieser Entscheidung gilt als Erzeugnis, das unter Absatz 1 fällt, Alkohol jeder Art, dem keine Bescheinigung der französischen oder deutschen Monopolstellen beigefügt ist, aus der sein nichtlandwirtschaftlicher Ursprung im Sinne des Vertrages ersichtlich ist.

Artikel 2

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande sind ermächtigt, bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus Frankreich und Deutschland eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,032 Rechnungseinheiten je Alkoholgrad und je hl zu erheben, sofern nicht diese ausführenden Mitgliedstaaten diese Abgabe bei der Ausfuhr erheben.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande unterrichten die Kommission jeweils über die von ihnen in Anwendung dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1970 bis zum Erlaß einer neuen Entscheidung der Kommission, spätestens bis zur Einführung von gemeinsamen Marktordnungsmaßnahmen für Agraralkohol.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung des Satzes der Ausgleichsabgabe, die die Französische Republik an Stelle der Mindestpreise erheben kann

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/68/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 ist die Französische Republik ermächtigt worden, bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Der Satz dieser Abgabe wird so festgelegt, daß die Zollpräferenz, die am 31. Dezember 1969 für die Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten gegenüber den Erzeugnissen aus dritten Ländern bestand, nicht verringert wird.

Bei der Festsetzung dieses Abgabensatzes durch die Kommission muß berücksichtigt werden, daß die Abgabe keine Verringerung des gegenwärtigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten bewirken oder eine schrittweise Erweiterung dieses Handels behindern darf.

Die Französische Republik ist mit der Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 [2] gemäß Artikel 26 des Vertrages ermächtigt worden, bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern, die nach Artikel 23 Absatz 3 vorzunehmende Verringerung der Zollsätze bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, aufzuschieben.

Wenn Frankreich von dieser Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch macht, sind nach den in der Entscheidung des Rates betreffend die Mindestpreisregelung aufgestellten Kriterien für die gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhebende Ausgleichsabgabe die im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Sätze festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sätze der Ausgleichsabgabe, die die Französische Republik gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr der in der gleichen Entscheidung genannten Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten erheben kann, sind im Anhang festgesetzt. Diese Sätze sind nur dann anwendbar, wenn Frankreich bei den betreffenden Erzeugnissen von der durch die Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei den betreffenden Erzeugnissen aufzuschieben, in vollem Umfang Gebrauch macht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

---

[1] ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
[2] Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.